

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ST. ANTON IM MONTAFON

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

3. Verordnung: Abfuhrordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ST. ANTON IM MONTAFON ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN (ABFUHRORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Anton im Montafon vom 20.12.2023 wird gemäß der §§ 7 und 9 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 72/2012 in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen, LGBl. Nr. 28/2006, sowie aufgrund der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2008, verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft durch Eigenkompostierung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen, oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft keine Missstände entstehen, die

- a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
- b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
- c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden,
- d) die Sicherheit gefährden.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhereinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer und dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

(4) Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:

- a) Hausabfälle, das sind üblicherweise in Haushalten anfallenden Abfälle wie Kehricht, Asche, Küchenabfälle, Verpackungsabfälle, Altpapier, Gartenabfälle, sowie gleichartige Abfälle,
- b) Sperrige Hausabfälle, das sind solche Hausabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können,
- c) Problemstoffe, das sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie z.B. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer Batterien. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, nach der Übernahme durch eine befugte Abfuhereinrichtung als gefährliche Abfälle.
- d) Sperrige Gartenabfälle, das sind pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können.

- e) Abfälle sind auch dann Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle, wenn sie aus Anlagen stammen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist. „Altstoffe“ sind

§ 2

Hausabfälle

(1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei denen Altpapier, Altglas, Altmetalle, Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, Styropor, Holz sowie Problemstoffe ausgesondert sind.

(2) Die Hausabfälle sind der Abfuhr getrennt nach den Fraktionen „Bioabfälle“ (das sind Küchenabfälle und Gartenabfälle sowie durch nicht gefährliche Stoffe verunreinigtes Papier u. dgl.) und „Restmüll“ (das sind z.B. Abfälle aus dem Hygienebereich, Nichtverpackungen aus Kunststoff, Kehricht u. dgl.) zu übergeben.

(3) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen in den unter anderem von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle und Restmüll zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Der Restmüll kann auch in Müllkübeln mit einem Inhalt von max. 120 l zur Abfuhr bereitgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Restmülleimer mit einer von der Gemeinde ausgegebenen Banderole gekennzeichnet ist.

(5) Die bereitgestellten Säcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Eimer, Container und Biotonne dürfen nur soweit angefüllt werden, dass diese noch geschlossen werden können.

(6) In Wohnanlagen mit mindestens 4 Wohneinheiten wird für die Fraktion Bioabfall neben den Abfallsäcken die Verwendung der Biotonne als Vorsammelgefäß vorgeschrieben. Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten und bei Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 lit.e, kann die Gemeinde die Verwendung der Biotonne auf Antrag bewilligen. Der (Die) Liegenschaftseigentümer hat (haben) die Biotonne auf eigene Kosten anzuschaffen.

(7) Fallen bei größeren Wohnanlagen, überdurchschnittlich große Mengen an Hausabfällen wöchentlich an, kann die Gemeinde für die Abfuhr des Restmülls eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist, dass die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Hausabfälle in die Fraktionen Restmüll und Bioabfälle sowie die Aussonderung von Altstoffen aus der Fraktion Restmüll einwandfrei gewährleistet ist. Wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist die Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde zu widerrufen. Der Liegenschaftseigentümer hat die Container auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind solche Container zu verwenden, die in ihrer technischen Ausstattung auf das Abfuhrfahrzeug abgestimmt sind.

(8) Die Liegenschaftseigentümer haben die Container für Restmüll sowie die Biotonnen so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach ihrer Entleerung von der Straße zu entfernen.

(9) Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 3

Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit ganzjährig bewohnten Häusern.
(2) Altstoffe sind bei den Sammelstellen zu entsorgen.

§ 4

Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt 14-tägig jeweils am Montag. Die Abfuhr des Restmülls erfolgt 14-tägig ebenfalls montags. Die Abfuhr beginnt jeweils um 7:00 Uhr. Fällt auf den Tag der Abfuhr ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden nächsten Werktag. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

(2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 5

Sperrige Hausabfälle

(1) Sperrige Hausabfälle können bei der 14-tägig stattfindenden Restmüllsammlung abgegeben werden. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallsäcken wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden. Die erforderlichen Wertmarken für Sperrmüll sind im Gemeindeamt erhältlich.

(2) Sperrige Almetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt von den sonstigen sperrigen Hausabfällen bereitzustellen.

(3) Bei der Abholung sind sperrige Almetalle sowie sperrige Holzabfälle getrennt von sonstigen sperrigen Hausabfällen bereitzustellen.

§ 6

Verwertbare Altstoffe

(1) Alttextilien und Verpackungsabfälle aus Papier, Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffen und Styropor sind bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen abzugeben.

(2) Die Abgabe von Altstoffen bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten (oder genaue Zeitangabe) erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig. Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe bei der Sammelstelle zurückgelassen werden. In die Sammelbehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine Hausabfälle, eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 7

Problemstoffe

(1) Problemstoffe können bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemstoffsammlungen abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen und Kühlgeräte, sowie Ölfilter, Altöl und Altkemikalien besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Zif. 3 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, i.d.g.F. (AWG) besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

§ 8

Sperrige Gartenabfälle

(1) Sperrige Gartenabfälle können bei der von der Gemeinde eingerichteten Annahmestelle für Gartenabfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden im Bürgermeisterbrief separat verlautbart.

§ 9

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine von Sammlungen von verwertbaren Altstoffen, Problemstoffen und sperrigen Gartenabfällen sowie über vorübergehende Änderungen der Abfuhrtage und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Haushalte vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 10

Gebührenschildner

(1) Ist ein Haus oder eine Wohnung vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Abfallgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer u. dgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(2) Alle Personen, die weniger als 3 Monate in St. Anton i.M., sowohl mit Hauptwohnsitz als auch mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, haben die in der Abfallgebührenverordnung festgesetzten Abfallgebühren für mindestens 3 Monate zu entrichten.

(3) Alle Personen, die weniger als 3 (drei) Monate in St. Anton i.M., sowohl mit Hauptwohnsitz als auch mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, haben die in der Abfallgebührenverordnung festgesetzten Abfallgebühren (Grund- sowie personenbezogene Gebühren) für mindestens 3 (drei) Monate zu entrichten.

§ 11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrverordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 29 Abfallgesetz, LGBl. Nr. 30/1988 i.d.g.F. mit Geldstrafen bis zu € 10.000,--.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 05.06.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

H e l m u t P e c h h a c k e r